



Vereinsmitglieder Vereinbarung

Zwischen:

Name:

Adresse:

Tel.:

E-mail:

Homepage:

Und:

Bildhauerbergwerk e.V. (ZVR-Zahl: 0777 98641)
www.bildhauerbergwerk.at; office@bildhauerbergwerk.at

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er kann jederzeit erfolgen und ist mit Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückerstattet werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch aus sonstigem wichtigen Grund, etwa wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften vereinschädigendem Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Vorlage der Statuten zu verlangen.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (5) Die Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag, so ein solcher beschlossen wurde, in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres an den Verein zu bezahlen, in Bar an den Vereinskassier oder in Form eines monatlichen Dauerauftrags auf das Vereinskonto. Ist ein Mitglied mit der Bezahlung in Verzug, so können seine Mitgliedschaftsrechte bis zur vollständigen Bezahlung des Rückstandes vom Vorstand ruhend gestellt werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Ich habe die §6&7 der Vereinsstatuten gelesen und stimme ihnen zu.

Datum, Ort

Unterschrift